


Autor:	Michael Schmittmann, Isabella Massini	Quelle:	
Dokumenttyp:	Aufsatz	Fundstelle:	Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
		Zitiervorschlag:	AfP 2012, 124-128 Schmittmann/Massini, AfP 2012, 124-128

Mitteilung der Kommission zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt und aktuelles EuGH-Urteil zu urheberrechtlichen Filtersystemen bei Sozialen Netzwerken

Rechtanwalt *Michael Schmittmann*, Düsseldorf, Ass. jur. *Isabella Massini*, Düsseldorf⁵³

I. Einleitung

Der Blick nach Brüssel widmet sich diesmal zunächst der von der Kommission veröffentlichten Mitteilung mit dem Titel: „*Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste*“¹. Diese trägt auch der bereits an dieser Stelle besprochenen Binnenmarktakte Rechnung², welche sich wiederum in die digitale Agenda für Europa³ einfügt, die eine von sieben Leitinitiativen der Strategie „EU

- 124 -

Schmittmann/Massini, AfP 2012, 124-128

- 125 -

2020“ darstellt⁴. Darin hatte die Kommission zwölf Hebel und Leitaktionen zur Förderung von Wachstum und Vertrauen entwickelt, u.a. zur Förderung des Digitalen Binnenmarktes⁵. Die Kommission schlägt nun ein weiteres Kapitel auf und verdeutlicht damit ihr fortgesetztes Bestreben zur Förderung der Entwicklung der Informationswirtschaft⁶. In ihrer Mitteilung schlägt sie nun 16 konkrete Maßnahmen vor, die insbesondere den Verbraucherschutz verbessern, zu einem höheren Kenntnisstand führen und so die Online-Käufe bis 2015 verdoppeln sollen⁷.

Anschließend widmet sich der Blick nach Brüssel anlässlich einer aktuellen Entscheidung des EuGH der Zulässigkeit der gerichtlichen Anordnung von urheberrechtlichen Filtersystemen bei Sozialen Netzwerken.

II. Mitteilung zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt

1. Hintergrund

Ziel der Initiative ist die Schaffung eines echten digitalen Binnenmarktes. Dadurch würde neues Wachstum ermöglicht und noch ungenutztes Potenzial zugänglich. Die Bedeutung dieses Bereichs ist beträchtlich. So hatte die Internetwirtschaft in den G8-Staaten einen Anteil von 21% am Wachstum des BIP; zeitweise fielen gar 25% der neu geschaffenen Arbeitsplätze auf diesen Bereich⁸. Allerdings ist der Anteil am europäischen BIP im Gegensatz zur internationalen Ebene mit 3% in 2010 und einem Anteil von 3,4% am elektronischen Handel noch recht gering; die europäische Entwicklung wird damit von derjenigen im nordamerikanischen und asiatisch-pazifischen Raum deutlich abgehängt. Nach Ansicht der Kom-

mission ist die Hemmung der Entwicklung insbesondere darauf zurückzuführen, dass dieser Bereich bisher nicht hinreichend harmonisiert ist.

Die zugrunde liegende Initiative (Binnenmarktakte) sollte u.a. das Vertrauen in elektronische Transaktionen, die Entwicklung des elektronischen Handels und die Sicherheit von Online-Zahlungen fördern. Dieses Ziel wird nun von der Kommission weitergeführt und ausdifferenziert.

Das Potenzial des digitalen Binnenmarktes soll voll genutzt werden, da hierdurch Verbesserungen für Bürger, Verbraucher, Unternehmen und Arbeitnehmer zu erwarten seien⁹. Ziel sei es „den Anteil der Internet-Wirtschaft am europäischen BIP und der Online-Verkäufe am europäischen Einzelhandel bis 2015 zu verdoppeln“¹⁰.

2. Hindernisse - Was steht einem digitalen Binnenmarkt entgegen?¹¹

Die Kommission hat fünf Hemmnisse für den digitalen Binnenmarkt eruiert.

So sei das Angebot grenzüberschreitender legaler Online-Dienste noch immer ungenügend. Die Existenz eines umfangreichen Marktes sei jedoch eine absolute Grundvoraussetzung. Auch verfügen die Anbieter von Internetdiensten nur über geringe Kenntnisse; dies führe zu einem Schutzdefizit bei den Usern. Überdies seien Zahlungs- und Liefersysteme nicht hinreichend sicher. Insgesamt sei dieser Bereich sehr missbrauchsanfällig. Ebenfalls unbefriedigend sei der Breitbandkabelausbau. Auch die Entwicklung tatsächlicher technischer Lösungen sei noch immer nicht zufriedenstellend. Diese Barrieren müssten nun abgebaut werden, um den Aktionsplan wie beabsichtigt bis 2015 umzusetzen¹².

3. Prioritäten und deren Umsetzung¹³

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung fünf Prioritäten aufgeführt, zu deren Umsetzung sie wiederum sog. Hauptmaßnahmen vorschlägt. Nachfolgend soll hierzu ein kurzer Überblick gegeben werden.

a) Ausweitung des legalen grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsangebotes

Eine Ausweitung des Angebotes sei erforderlich – so die Kommission – um das Potenzial des digitalen Binnenmarktes zu nutzen. Unternehmern müssten Anreize geboten werden in diesem Bereich zu expandieren; Initiativen müssten gefördert werden. Ein großes Hindernis stellen dabei jedoch die verschiedenen Rechtsgrundlagen der einzelnen Länder dar. Ein erster Schritt in Richtung Vereinheitlichung wurde zwar bereits getan, mit einem Verordnungsentwurf zu einem EU-Kaufrecht, welches neben das Kaufrecht der Länder treten soll und dessen Anwendung freiwillig sein soll. Auf nationaler Ebene ist dieser Vorschlag allerdings bereits starken Bedenken begegnet. So hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages durch das Plenum am 1.12. 2011 gegen den Verordnungsentwurf die Erhebung der Subsidiaritätsrüge verabschiedet. Diese stellt ein im Vertrag von Lissabon verbürgtes politisches Instrument im Rahmen des laufenden Rechtssetzungsverfahrens dar. Nationale Parlamente können damit feststellen, dass ein bestimmter Bereich – wie vorliegend das Kaufrecht – in der nationalen Verantwortung verbleiben soll¹⁴. Starke Bedenken bestehen insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV. Der im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zuständige Berichterstatter Dr. Jan-Marco Luczak erklärte, ein einheitliches Kaufrecht würde den Binnenmarkt nicht fördern, dies habe bereits die weitgehende Ablehnung des UN-Kaufrechts gezeigt, welches regelmäßig in Verträgen ausdrücklich abgedungen werde; es bestünden zudem Bedenken, dass die „Einflussnahme Deutschlands auf die Weiterentwicklung des europäischen Zivilrechts“ dadurch erheblich beschnitten werde¹⁵. Diese Entwicklung ist daher durchaus kritisch zu beäugen.

Eine weitere Intention der Kommission ist die Verstärkung des Wettbewerbs zwischen Waren und Dienstleistungen. Hierzu müsse darüber gewacht werden, dass Unternehmen ihre Marktmacht im digitalen Umfeld nicht missbrauchen; die Netzneutralität, d.h. der freie Zugriff und die freie Verbreitung müsse gewahrt bleiben.

Insbesondere müssten auch die legalen Angebote gefördert werden. Gerade der Online-Musikkonsum in der EU liegt weit abgeschlagen hinter dem der USA¹⁶. Ebenso verhält es sich mit dem Markt für digitale Bücher. Dies führt die Kommission insbesondere auf die unterschiedlichen MwSt-Sätze zurück. Zu dem Problem der fehlenden Konvergenz zwischen Online- und realem Umfeld soll bis Ende 2013 ein Konzept vorgeschlagen werden¹⁷. Geplant sind die Vereinfachung des aktuellen MwSt-Systems und die Schaf-

fung von zentralen Anlaufstellen, die neben Telekommunikations-, Rundfunk- und Elektronikdienstleistungen auch für andere Waren und Dienstleistungen zuständig sind und den elektronischen Handel fördern sollen. Die Kommis

- 125 -

Schmittmann/Massini, AfP 2012, 124-128

- 126 -

sion wird zu diesem Zweck eine „Legislativinitiative zur Privatkopie (...) und die Überarbeitung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (anstoßen und) über die Ergebnisse der Konsultation zum Online-Vertrieb audiovisueller Werke und die Folgen des Premiere-League-Urteils berichten“¹⁸.

b) Verbraucherschutz und Erhöhung des Kenntnisstandes der Anbieter¹⁹

Die Kommission hat festgestellt, dass der unzureichende Kenntnisstand der Anbieter nicht nur die rechtlichen Rahmenbedingungen und den Verbraucherschutz in anderen Ländern der EU, sondern auch das eigene Rechtssystem betrifft²⁰. So hat eine Studie ergeben, dass 72% der Versandhändler nicht über die Länge der Widerrufsfrist informiert sind²¹. Häufig scheuen Unternehmer auch den grenzüberschreitenden Online-Vertrieb, da sie befürchten, dass eine solche Ausweitung zu kompliziert oder riskant sein könnte. Derartige Berührungsängste auf Seiten der Anbieter sollen abgebaut werden, indem die Kommission dazu beiträgt, dass die Anbieter über ihre Pflichten und die Chancen des grenzüberschreitenden Verkaufs aufgeklärt und informiert werden. So würde auch ein höheres Verbraucherschutzniveau erreicht.

Verbraucher sollen ebenfalls mittels eines Leitfadens über ihre Rechte informiert, über eine Online-Plattform geschult und über neue digitale Technologien informiert werden. Zudem sollen Vergleichsportale, die mittlerweile von jedem zweiten User in Europa genutzt werden zuverlässiger, unabhängiger und transparenter werden. Für denkbar hält die Kommission die Einführung eines Gütesiegels oder auch die Erweiterung der Angebote um mehrsprachige, grenzüberschreitende Informationen. Die Umsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes ist zwingende Voraussetzung für eine Verbesserung des Vertrauens in den Onlinemarkt. Da dies nur durch eine zeitnahe Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherrechte zu erfüllen sei²², plant die Kommission noch in diesem Jahr die Vorlage einer europäischen Verbraucheragenda.

Ein ebenfalls wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist der Datenschutz, da im Rahmen des Online-Vertriebs stets personenbezogene Daten anfallen, die verarbeitet und gespeichert werden müssen. Auch bei der Entwicklung neuer Dienste und Geschäftsmodelle ist der Datenschutz zu beachten. Noch gilt in diesem Bereich die Datenschutzrichtlinie und damit nationales Recht mit oftmals sehr unterschiedlichem Schutzniveau. Die an dieser Stelle bereits besprochenen Pläne zum Erlass einer Datenschutzverordnung²³ sind auf nationaler Ebene jedoch ebenfalls starken Bedenken begegnet²⁴.

Zur Sicherung von Online-Transaktionen wird die Kommission zudem noch in diesem Jahr eine „Rechtsvorschrift über die gegenseitige Anerkennung der elektronischen Identifizierung und Authentifizierung sowie über digitale Signaturen“ vorschlagen²⁵.

Weitere wichtige Punkte sind der Markt für Online-Wetten und -Spiele sowie für Arzneimittel.

Das wachsende Angebot an Onlineangeboten im Wett- und Spielbereich birgt ein großes Potenzial. Diese Entwicklung wird jedoch, wie von der Kommission richtig erkannt, durch die unterschiedlichen nationalen Regelungen gehemmt. Für Anbieter besteht eine große Rechtsunsicherheit; ein einheitlicher europäischer Binnenmarkt wird damit behindert. Illegale Angebote, Betrug und Geldwäsche müssen wirksam bekämpft werden. Nach Ansicht der Kommission soll dies durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit geschehen; ein Aktionsplan, der die Zusammenarbeit und den Verbraucherschutz fördern soll, ist daher bereits für 2012 geplant.

Auch im Bereich des Arzneimittelvertriebes gilt es insbesondere das illegale Angebot einzudämmen und dem Verbraucher das Auffinden von legalen Angeboten zu erleichtern. Hierzu bietet sich die Einführung

von Gütesiegeln oder eines gemeinsamen europäischen Logos an. Auch Arzneimittelfälschungen müssen ausgesondert werden; die diesbezügliche strafrechtliche Behandlung richtet sich nach den Médicrime-Übereinkommen des Europarates.

c) Einführung zuverlässiger und effizienter Zahlungs- und Liefersysteme²⁶

Verbraucher legen besonderen Wert auf Zahlungssicherheit. Ist diese nicht ausreichend vorhanden, so wird nicht das gesamte Potenzial des elektronischen Handels ausgeschöpft. Eine Studie hat ergeben, dass die Sicherheitsbedenken von 35% der User gar dazu führen, dass sie auf Online-Käufe verzichten²⁷. Es sei daher erforderlich, dass elektronische Fernzahlungen gewissen Anforderungen genügen; so müssten die Zahlungsmittel schnell und sicher sein und dürfen keine hohen Kosten verursachen²⁸. Zwar hat die Nutzung von mobilen Zahlungen gerade durch die immer stärkere Verbreitung von Smartphones stark zugenommen, allerdings gilt es auch diejenigen Verbraucher zu berücksichtigen, die weder Kreditkarte noch Smartphone besitzen. Die Lösung könne nur die Schaffung eines integrierten europäischen Marktes sein. Dadurch sei mehr Wettbewerb zu erwarten und dieser drücke die Preise, sodass auch dem Problem der hohen Zuschläge bei Online-Zahlungen und den generell hohen Kosten abgeholfen werden könne. Dies gelte insbesondere für den immer größer werdenden Markt der Download-„Waren“ wie Musik, Filme und auch Bücher.

d) Wirksame Missbrauchsbekämpfung und bessere Streitbeilegung

Obwohl die Entwicklung des digitalen Binnenmarktes viele Vorteile mit sich bringt und auch ein enormes wirtschaftliches Potenzial in sich birgt, sieht die Kommission auch ein großes Gefahrenpotenzial. So ist eine immer weiter reichende Verbreitung von Kinderpornografie, Gewaltdarstellungen, Rassenhass, Diffamierung, Terrorismus sowie illegalen Online-Glücksspielen und damit einhergehenden Straftaten wie Betrug und Geldwäsche zu befürchten²⁹. Überdies soll aktiv gegen Produktfälschung und Produktpiraterie vorgegangen werden. Bestehende Mechanismen sollen ausgebaut, Rechtssicherheit soll geschaffen werden. Hierzu wird die Kommission die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums überarbeiten und in diesem Rahmen auch das Zivilprozessrecht verbessern³⁰. Hauptmaßnahmen werden der Beschluss einer Initiative zu Melde- und Abhilfeverfahren sein, sowie die Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Internetsicherheit in Europa, welche die Schaffung eines europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bis 2013 beinhaltet³¹.

- 126 -

Schmittmann/Massini, AfP 2012, 124-128

- 127 -

e) Ausbau der Breitbandkabelnetze und verstärkte Bereitstellung fortgeschrittener technologischer Lösungen

Kein europäischer digitaler Binnenmarkt ohne die erforderliche Infrastruktur. Dies hat auch die Kommission erkannt und nennt den Ausbau des Netzes als unabdingbare Voraussetzung. Die ehrgeizigen Ziele der Digitalen Agenda wurden bisher nicht erfüllt³².

Der Ausbau soll daher von den Mitgliedstaaten stark in den Focus gestellt werden. Dies gilt insbesondere auch, da die neuen Formen des Online-Konsums durch Smartphones und Tablet-PCs einen „*verstärkten Zugang zum Funkfrequenzspektrum*“ voraussetzen. Auch hat die Kommission das große Potenzial des „Cloud-Computing“ gerade für Unternehmen gesehen und plant für das Jahr 2012 eine europäische Gesamtstrategie hierzu. Dies beinhaltet Themen wie rechtliche und technische Gesichtspunkte, Förderung der Forschung und Aspekte der Standardisierung³³. Der Ausbau würde insbesondere auch zur Entwicklung von Hochgeschwindigkeits-Internetdiensten beitragen. Dadurch würde die Kommunikationsstruktur verbessert und auch Menschen in ländlicheren Gegenden hätten damit einen besseren Zugang zu neuen Technologien³⁴.

4. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hatte zu der vorliegenden Mitteilung in seiner 893. Plenarsitzung vom 02.03.2012 die Abgabe einer Stellungnahme nach §§ 3, 5 EUZBLG (Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union) beschlossen³⁵. Handlungs-, und Verbesserungsbedarf sahen die Vertreter der Länder insbesondere hinsichtlich eines ausreichenden Schutzniveaus beim Online-Kauf von Arzneimitteln. Die Bundesregierung soll daher aufgefordert werden sich hierfür einzusetzen³⁶. In seinem Beschluss hat der Bundesrat festgestellt, dass Verbraucher i.d.R. davon ausgehen, dass Internetangebote für Arzneimittel sicher seien. Diese beruhe auf der Annahme, diese seien behördlich überprüft, was jedoch meist nicht der Fall sei. Zwar existiere bereits ein behördliches Prüfsiegel, dies sei aber kaum bekannt und zudem nicht fälschungssicher. Auch sei zu beobachten, dass häufig ähnlich konzipierte, unseriöse Siegel verwendet würden oder durch die Aufmachung der Webseite vermittelt werde es handle sich um ein seriöses, behördlich überwacht Angebot. Das Risikobewusstsein von Verbrauchern sei in diesem Bereich sehr niedrig. Die Kommission soll daher dazu angehalten werden praktikable Lösungen für diese Probleme aufzuzeigen um so die Sicherheit des Internetvertriebs zu erhöhen.

5. Ausblick

Die Förderung des digitalen Binnenmarktes wird auf nationaler Ebene, wie sich aus der Stellungnahme des Bundesrates ergibt, sehr befürwortet. Wie sich gezeigt hat birgt das Medium Internet zwar unbegrenzte Möglichkeiten, aber auch vielfältige Gefahren. Diesen Gefahren und auch Unsicherheiten entgegen zu treten, sie zu beheben und einen digitalen, sicheren Binnenmarkt zu fördern, erscheint als lohnenswertes Ziel. Gleichzeitig darf die technische Entwicklung nicht durch Regulierung und Überregulung erstickt werden. Eine Balance zu finden zwischen freier Marktentwicklung und Wettbewerb auf der einen Seite und Verbraucherschutz und Missbrauchsbekämpfung auf der anderen Seite unter Beachtung technischer Gegebenheiten ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die es zu lösen gilt.

Das Jahr 2012 steht damit unter dem Motto Binnenmarkt, dessen Bestehen sich in diesem Jahr nun zum 20. Mal jährt. Wie sich zeigt ist die Stärkung, Förderung und Anpassung desselben an neue Gegebenheiten eine immerwährende Aufgabe, die nicht aus dem Focus geraten darf. Seit Annahme der Binnenmarktakte im April 2011 hat sich einiges getan, Vorschläge der Legislative und Maßnahmen zur Förderungen wurden vorgebracht. Anlässlich des Jahrestages soll im Oktober dieses Jahres eine europaweite Binnenmarktwoche und das jährliche Binnenmarktforum stattfinden. Es stehen damit einige rechtliche und tatsächliche Entwicklungen im Bereich des Onlinehandels an.

III. EuGH-Urteil zu urheberrechtlichen Filtersystemen bei Sozialen Netzwerken

1. Hintergrund - Das Urteil³⁷

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die belgische Verwertungsgesellschaft SABAM vertritt Autoren, Komponisten und Herausgeber musikalischer Werke. Netlog NV ist ein soziales Netzwerk. Personen können sich dort registrieren, Profile erstellen, Kontakte knüpfen und Inhalte hochladen, welche sie auch mit ihren Kontakten teilen können. Das Profil ist weltweit zugänglich. Die Plattform wird täglich von über 10 Mio. Personen genutzt. Das Prinzip ist vergleichbar mit anderen sozialen Netzwerken wie Facebook, Google+ und StudiVZ. Die Nutzer können persönliche Fotografien oder auch Videoausschnitte veröffentlichen. Dies geschah auch mit Videoausschnitten und Werken, die aus dem Repertoire von SABAM stammen und der Öffentlichkeit – so SABAM – dergestalt zur Verfügung gestellt wurden, dass andere Nutzer des Netzwerks auf diese zugreifen konnten. SABAM ist der Ansicht, dies stelle eine öffentliche Zurverfügungstellung der musikalischen und audiovisuellen Werke dar, welche ohne Zustimmung oder Entrichtung einer Vergütung geschehe. Eine Vergütungsvereinbarung mit Netlog konnte nicht getroffen werden. Daher erhob SABAM am 23.06.2009 Klage beim Präsidenten der Rechtsbank von erst angelegte Brüssel gegen Netlog. Sie beantragte Netlog unter Androhung eines Zwangsgeldes von 1000 € für jeden Tag des Verzuges aufzugeben, jede unzulässige Zurverfügungstellung musikalischer und audiovisueller Werke aus dem Repertoire von SABAM zu unterlassen. Netlog ist der Ansicht, hierdurch würde ihr eine nach der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr unzulässige allgemeine Überwachungspflicht auferlegt. Die Rechtsbank setzte daraufhin das Verfahren aus und legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

„Können die Mitgliedstaaten (...) dem nationalen Richter erlauben, (...) gegen einen Hosting-Anbieter die Anordnung zu erlassen, auf eigene Kosten und ohne zeitliche Beschränkung für sämtliche Kunden generell und präventiv ein System einzurichten, das den größten Teil der auf seinen Servern gespeicherten Informationen zur Ermittlung von Dateien mit musikalischen, filmischen oder audiovisuellen

Werken, an denen SABAM Rechte zu haben behauptet, auf diesen Servern filtert und sodann den Austausch dieser Dateien blockiert?“³⁸

2. Inhalt und Bewertung des Urteils³⁹

Der EuGH hat in seinem Urteil festgestellt, dass die Anordnung eines Systems zur Filterung der gespeicherten Nutzerinhalte und Informationen, das unterschiedslos wirkt, präventiv, zeitlich unbegrenzt und auf eigene Kosten einzurichten ist gegen EU-Recht verstößt, und insbesondere nicht mit den RL 2000/31, 2001/29, 2004/48 vereinbar ist.

- 127 -

Schmittmann/Massini, AfP 2012, 124-128

- 128 -

Zunächst stellte der Gerichtshof fest, dass Netlog unstreitig Informationen auf seinen Servern speichert, welche die Nutzer der Plattform eingeben. Damit sei er ein Hosting-Anbieter i.S. von Art. 14 der RL 2000/31. Eine Anordnung gegen den Hosting-Anbieter kann grundsätzlich auf Art. 8 Abs. 3 der RL 2001/29 und Art. 11 Satz 3 der RL 2004/48 gestützt werden. Die Modalitäten der Anordnung richten sich jedoch nach den einzelstaatlichen Vorschriften.

In Deutschland gilt für Host-Provider, die fremde Inhalte bereithalten, die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG. Danach haftet der Anbieter grundsätzlich nicht für fremde Inhalte, sofern er keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder Information hat und ihm im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird oder er unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er diese Kenntnis erlangt hat. Dies gilt nach gefestigter Rechtsprechung jedoch nicht für Unterlassungsansprüche, sondern allein für Schadensersatzansprüche und das Strafrecht.

Den Anbieter trifft allerdings hinsichtlich der fremden Inhalte keine generelle Überwachungspflicht, so Art. 15 Abs. 1 der RL 2000/31⁴⁰. Dies hatte der EuGH bereits zuvor festgestellt. Anordnungen, die *„Dienstleister wie einen Provider verpflichten würden, sämtliche Daten jedes Einzelnen seiner Kunden aktiv zu überwachen, um jeder künftigen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorzubeugen“* stellen eine allgemeine Überwachungspflicht dar und sind *„nicht mit Art. 3 der RL 2004/48 zu vereinbaren, wonach die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie gerecht und verhältnismäßig sein müssen und nicht übermäßig kostspielig sein dürfen“*⁴¹.

Fraglich war damit, ob die Verpflichtung des Hosting-Anbieters, das streitige Filtersystem einzurichten gleichbedeutend mit der Einführung einer aktiven Überwachung sämtlicher Daten der Nutzer zur Vorbeugung künftigen Verletzungen des Urheberrechts wäre. Vorliegend müsste der Anbieter zur Durchführung der streitigen Filterung alle Dateien der Nutzer speichern um zu überprüfen ob diese Werke enthalten, an denen Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums Rechte zu haben behaupten. Er müsste ebenfalls ermitteln ob diese zulässigerweise zugänglich gemacht werden durften und schließlich unzulässig veröffentlichte Werke sperren⁴². Dies käme einer präventiven Überwachung sämtlicher Daten und Inhalte gleich. Eine solche allgemeine Überwachungspflicht verstößt jedoch gegen Art. 3 der RL 2000/31⁴³. Auch die Tatsache, dass die Anordnung dem Schutz des geistigen Eigentums dienen soll und dieses Schutzgut in Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, steht dieser Beurteilung nicht entgegen⁴⁴. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Überwachung zeitlich unbegrenzt gilt, also auch künftige, noch gar nicht geschaffene Werke umfasst⁴⁵. Auch wäre ein solches Filtersystem entgegen den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 der RL 2004/48 äußerst kompliziert und kostspielig; ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Urhebers und der unternehmerischen Freiheit des Hosting-Anbieters wäre damit nicht gegeben⁴⁶. Auch beeinträchtigt das streitige Filtersystem die Rechte der Nutzer der Plattform auf den Schutz personenbezogener Daten, auf freien Empfang und freie Sendung⁴⁷.

Die vorgenommene Gesamtbetrachtung konnte damit nur zu dem Ergebnis führen, dass das streitige Filtersystem der Auslegung der genannten Richtlinien entgegensteht.

Die Entscheidung ist generell zu begrüßen, wenn auch in ihrer Begründung etwas kurz geraten. Sie stellt eine kohärente Fortführung der bisherigen Rechtspraxis des EuGH dar. In entsprechender Anwendung des Urteils *Scarlet Extended*⁴⁸ überträgt der Gerichtshof hier die getroffenen Annahmen auch auf Hosting-Provider. Zuvor hatte der EuGH bereits festgestellt, dass absolute Netzsperrungen für Access-Provider europarechtswidrig sind. Dies musste konsequenterweise auch für Hosting-Provider gelten. Diese sind nicht Täter, sondern lediglich Störer, da sie die fremden Inhalte zwar bereithalten aber nicht selbst erstellen oder sich zu Eigen machen. Es kann daher nur zumutbare Kontrollmöglichkeiten geben. Dem Anbieter kann nicht zugemutet werden, jeden einzelnen Inhalt auf mögliche Rechtsverletzungen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, da die Inhalte in sozialen Netzwerken wie Netlog eindeutig als fremde Inhalte, nämlich als Inhalte der Nutzer erkennbar sind und Netlog sich diese gerade nicht zu Eigen macht⁴⁹. Ein zu Eigen machen liegt dann vor, wenn der objektive Wille ersichtlich ist, sich mit den fremden Inhalten zu identifizieren und sich die Information als eigene darstellt. In seiner Chefkochentscheidung⁵⁰ hat der BGH folgende Indizien für ein „zu Eigen machen“ zusammengefasst: es findet eine redaktionelle Prüfung der Inhalte vor der Veröffentlichung statt; dies ist auch bekannt (evtl. wird darauf auf der Webseite hingewiesen); Fotos, Texte oder Tabellen werden mit Unternehmenszeichen versehen und fremde Inhalte stellen den „redaktionellen Kerngehalt“ der Webseite dar. Die Haftungsprivilegierung des Providers entfällt jedoch – hierauf geht der EuGH in der vorliegenden Entscheidung leider gar nicht ein – sobald er Kenntnis von einer Urheberrechtsverletzung hat⁵¹. Dabei genügt kein „Kenntnis müssen“, gefordert wird vielmehr eine positive Kenntnis oder entsprechend Art. 14 der RL 2000/31 das „Bewusstsein von Umständen, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird“. Der Hosting-Provider ist daher verpflichtet Hinweisen nachzugehen⁵².

Fußnoten

- 53) Rechtsanwalt *Michael Schmittman* ist Partner bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Düsseldorf, Assessorin *Isabella Massini* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei *HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK*, Düsseldorf.
- 1) KOM (2011) 942 endg., Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste.
 - 2) Vgl. hierzu *Schmittmann/Massini*, Von der Binnenmarktakte, dem europäischen Patentschutzsystem und der aktuellen Rechtsprechung zur Beihilfeproblematik, AfP 2011 S. 237 ff.
 - 3) Vgl. hierzu *Schmittmann/Brock*, Projekte im Rahmen der Digitalen Agenda, der Stadt des ACTA-Abkommens und zur Übernahme von BSKyB durch News Corp, AfP 2011 S. 34 ff.
 - 4) KOM (2010) 2020, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte.
 - 5) Mitteilung der Kommission, Binnenmarktakte Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen „Gemeinsam für neues Wachstum“.
 - 6) KOM (2011) 942 endg., S 5.
 - 7) www.ec.europa/news/economy/120111_de.html [letzter Abruf: 01.03.2012].
 - 8) KOM (2011) 942 endg. S. 1; „Internet matters, the net's new sweeping impact on growth, jobs and prosperity“, McKinsey Global Institute Mai 2011; Die Auswirkungen des Internet auf die französische Wirtschaft, McKinsey März 2011.
 - 9) KOM (2011) 942 endg. S. 3, 4.

- 10) KOM (2011) 942 endg. S. 19.
- 11) Vgl. hierzu insgesamt: KOM (2011) 942 endg. S. 4.
- 12) KOM (2011) 942 endg. S. 4.
- 13) Vgl. hierzu insgesamt: KOM (2011) 942 endg. S. 5 ff.
- 14) Vgl. § 2 EUV erfRechteG; Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 2011, Art. 12 Rdn. 11 ff.
- 15) [Http://www.bnotk.de/9:815/Pressemitteilungen/2011/pm_bnotk_111205.html](http://www.bnotk.de/9:815/Pressemitteilungen/2011/pm_bnotk_111205.html) [letzter Abruf: 02.03.2012].
- 16) KOM (2011) 942 endg. S. 7, Fn. 27; IFPI Recording Industry in Numbers 2011.
- 17) KOM (2011) 942 endg. S. 7.
- 18) KOM (2011) 942 endg. S. 8; Vgl. auch *Schmittmann/Massini*, Vorratsdatenspeicherung, EuGH-Urteil zum Medien- und Urheberrecht und neue Initiative für ein Europäisches Medienkonzentrationsrecht, AfP 2011 S. 554 ff.; *Schmittmann/Massini*, Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken und Schleichwerbung „ohne Bezahlung“, AfP 2011 S. 454 ff.
- 19) Vgl. hierzu insgesamt: KOM (2011) 942 endg. S. 9 ff., 3.2.
- 20) KOM (2011) 942 endg. S. 9.
- 21) KOM (2011) 942 endg. Fn. 32; Flash Eurobarometer-Umfrage Nr. 300, „Retailers attitudes towards cross-border trade an consumer protection“, 2011.
- 22) RL 2011/83/EU .
- 23) RL 95/46/EG ; *Schmittmann/Massini*, Urheberrechtliche Erfassung von TV-Hotelverteileranlagen in Europa und geplante EU-Datenschutzverordnung, AfP 2012 S. 22.
- 24) Vgl. hierzu: www.heise.de/newsticker/meldung/Bundesrat-stellt-sich-gegen-geplante-EU-Datenschutzreform-1498251.html [letzter Abruf: 01.04.2012].
- 25) KOM (2011) 942 endg. S 10.
- 26) Vgl. hierzu auch: Grünbuch der Kommission, Ein integrierter europäischer Markt für Karten-, Internet- und mobile Zahlungen vom 11.01.2011, KOM (2011) 941 endg.
- 27) KOM (2011) 942 endg. S: 13; Eurostat Haushaltserhebung 2009.
- 28) KOM (2011) 942 endg. S. 12; zu Karten-, Internet, und mobilen Zahlungen vgl. auch KOM (2011) 941 endg.
- 29) KOM (2011) 942 endg. S. 14.
- 30) KOM (2011) 942 endg. S. 15.
- 31) KOM (2011) 942 endg. S. 15.
- 32) Vgl. auch *Schmittmann/Brock*, Projekte im Rahmen der Digitalen Agenda, der Stadt des ACTA-Abkommens und zur Übernahme von BskyB durch News Corp, AfP 2011 S. 34 f.
- 33) KOM (2011) 942 endg. S. 118.
- 34) www.ec.europa/news/economy/120111_de.html [letzter Abruf: 01.03.2012].
- 35) Beschluss des Bundesrates vom 02.03.2012, BR-Drucks. 21/12; Vorschau zur 893. Plenarsitzung des Bundesrates, 28.02.2012, juris.

- 36) Vorschau zur 893. Plenarsitzung des Bundesrates, 28.02.2012, juris S. 7.
- 37) Vgl. hierzu insgesamt: EuGH, Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10 , Rdn. 25.
- 38) EuGH, Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10 , Rdn. 25.
- 39) Vgl. hierzu insgesamt: EuGH, Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10 , Rdn. 26 ff.
- 40) Vgl. entsprechend EuGH, Urteil vom 24.11.2011 - C-70/10 - Scarlet Extended SA./ SABAM.
- 41) EuGH, Urteil vom 24.11.2011 - Scarlet Extended SA ./ SABAM - Rs. C- 70/10; Vgl. Urteil L'Oréal u.a., Rdn. 139.
- 42) EuGH, Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10 , Rdn. 36.
- 43) EuGH, Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10 , Rdn. 37, 38.
- 44) EuGH, Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10 , Rdn. 39- 41.
- 45) EuGH, Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10 , Rdn. 45.
- 46) EuGH, Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10 , Rdn. 46, 47.
- 47) EuGH, Urteil vom 16.02.2012 - C-360/10 , Rdn. 48.
- 48) EuGH, Urteil vom 24.11.2011 - Scarlet Extended SA ./SABAM - C-70/10.
- 49) Vg. hierzu auch: EuGH, Urteil vom 17.12.2010 - C-324/09 - L 'Oréal./Ebay und die Chefkochent-scheidung des BGH; Urteil vom 12.11.2009 - I ZR 166/07 , AfP 2010 S. 369.
- 50) BGH, Urteil vom 12.11.2009 - I ZR 166/07 , AfP 2010 S. 369.
- 51) *Hoeren/Sieber*, Multimedia-Recht, 2011, Teil 18.2, Rdn. 78.
- 52) Vg. hierzu: EuGH, Urteil vom 17.12.2010 - C-324/09 - L 'Oréal./Ebay.